

Liste der Auslandsvertretungen, die eine Kurierwegnutzung anbieten

Mit Blick auf Beschwerden/Bürgeranfragen aus der Vergangenheit werden folgende Informationen gegeben:

Ohne Rücksprache mit dem Wähler werden keine Wahlunterlagen an die Auslandsvertretungen gesendet, da die Auslandsvertretungen die auf dem Kurierweg zu übersendenden Unterlagen nur aus Deutschland entgegennehmen bzw. nach Deutschland weiterleiten können, aber aus Deutschland eingehende Unterlagen nicht im jeweiligen Land selbst an den Wähler weiterleiten können. Der Wähler ist dann selbst für die Beförderung der Unterlagen innerhalb des jeweiligen Landes zur und von der Auslandsvertretung verantwortlich (Abholung persönlich oder durch Bevollmächtigten).

Der Wähler hat somit folgende Möglichkeiten:

Er sendet Unterlagen direkt per Post oder (sofern die Auslandsvertretungen in seinem Wohnsitzland den Kurierweg anbieten) auf dem Kurierweg über die jeweilige Auslandsvertretung (dann für das dt. Inlandspporto frankiert) an das zuständige Wahlamt und gibt diesem entweder seine Postadresse oder die Adresse der jeweiligen Auslandsvertretung (sofern die Auslandsvertretungen in seinem Wohnsitzland den Kurierweg anbieten) für die Übersendung von Wahlunterlagen an.

Dabei sollten Wahlämter Anträge auf Eintrag ins Wahlverzeichnis/Übersendung von Briefwahlunterlagen von Auslandsdeutschen, insbesondere aus außereuropäischen Ländern, mit Blick auf die langen Postlaufzeiten bevorzugt behandeln, da z.B. bei den letzten BT-Wahlen viele Unterlagen so spät bei den Wählern eingingen, dass eine fristgerechte Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen nicht mehr möglich war. Auch bei der Nutzung des Kurierweges ist mit langen Postlaufzeiten zu rechnen, da i.d.R. eine Kurierübersendung nur wöchentlich, bei einigen kleineren Vertretungen sogar nur zweiwöchentlich erfolgt. Die Nutzung des Kurierweges wird also weniger wegen einer schnelleren Beförderung angeboten, sondern, um die Chance zu erhöhen, dass die Unterlagen überhaupt (rechtzeitig) ankommen.

Kurierwegbenutzung 13.03.19

Auslandsvertretung	Antrag Eintragung ins Wählerverzeichnis	Versendung Briefwahlunterlagen	Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen
Abidjan		✓	✓
Abu Dhabi		✓	✓
Abuja	✓	✓	✓
Amman		✓	✓
Bagdad		✓	✓
Baku		✓	✓
Bangalore	✓	✓	✓
Beirut		✓	
Bischkek		✓	✓
Buenos Aires	✓	✓	✓
Caracas	✓	✓	✓
Chengdu		✓	✓
Chennai	✓	✓	✓
Conakry		✓	✓
Cotonou	✓	✓	✓
Daressalam		✓	✓
Dhaka			✓
Duschanbe	✓	✓	✓
Erbil		✓	✓
Guatemala-Stadt	✓	✓	✓
Hanoi		✓	✓
Havanna	✓	✓	✓
Hongkong		✓	✓
Jakarta			✓
Kalkutta	✓	✓	✓
Kanton (Guangzhou)		✓	✓
Kapstadt	✓	✓	✓
Khartum	✓	✓	✓

Auslandsvertretung	Antrag Eintragung ins Wählerverzeichnis	Versendung Briefwahlunterlagen	Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen
Kigali	✓	✓	✓
Kinshasa		✓	✓
Kuala Lumpur			✓
Lagos	✓	✓	✓
Libreville	✓	✓	✓
Lima		✓	✓
Lomé		✓	✓
Luanda	✓	✓	✓
Manila		✓	✓
Maputo		✓	✓
Mexiko-Stadt		✓	✓
Monrovia	✓	✓	✓
Mumbai	✓	✓	✓
Nairobi		✓	✓
New Delhi	✓	✓	✓
Niamey	✓	✓	✓
Ouagadougou	✓	✓	✓
Panama	✓	✓	✓
Peking		✓	✓
Pjöngjang	✓	✓	✓
Port-au-Prince	✓	✓	✓
Port-of-Spain		✓	✓
Pretoria	✓	✓	✓
Quito		✓	✓
Rangun	✓	✓	✓
San José			✓
San Salvador	✓	✓	✓
Santiago de Chile	✓	✓	✓
Santo Domingo	✓	✓	✓
Seoul			✓
Shanghai		✓	✓
Shenyang		✓	✓
Teheran	✓	✓	✓
Tiflis		✓	✓
Vientiane	✓	✓	✓